

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

ist¹⁾, hat aber der Nationalisierungsbegriff selbst eine Wandlung erfahren, die namentlich in den Programmen der Arbeiterbewegung zum Ausdruck gekommen ist. Ebenso ist die allgemeine Stimmung gekennzeichnet worden, die einer Verbreitung und Festigung des gewandelten Nationalisierungsgedankens in weiten Schichten der Arbeiterschaft günstig gewesen ist. Unmittelbar praktische Bedeutung hat die Nationalisierungsfrage jedoch erst in Verbindung mit den konkreten Verhältnissen einzelner Wirtschaftszweige erlangt, wie sie sich aus dem Kriege heraus und namentlich unter dem Einfluß der staatlichen Kriegskontrolle entwickelt haben. Dies ist einmal geschehen hinsichtlich des Kohlenbergbaus und der Eisenbahnen, wo die Kriegskontrolle einer einheitlichen, nach gemeinwirtschaftlichen Gesichtspunkten geführten Betriebsleitung vorgearbeitet hat, sodann aus wesentlich anderen Gründen im Baugewerbe.

I. Kohlenbergbau.

Bei weitem die größte Beachtung und gründlichste Erörterung in der Öffentlichkeit hat die Frage einer Nationalisierung des Kohlenbergbaus gefunden²⁾. Der englische Kohlenbergbau unterscheidet sich von dem deutschen dadurch, daß 1. die Kohlenvorkommen nicht wie nach den deutschen Bergrechten als öffentliches Eigentum gelten, sondern sich im Besitze privater Grundbesitzer befinden, denen die Bergwerksunternehmungen für den Abbau nach verschiedenen Grundsätzen bemessene Abgaben (Royalties) zu zahlen haben; 2. durch eine starke Zersplitterung des Bergwerksbetriebes. Der Kapitalismus hat hier nur in geringem Maße

»Die Nationalisierung aller Mittel der Produktion, der Verteilung und des Austausches ist nicht wünschenswert, da sie die Gefahr birgt, die persönliche Freiheit zu vernichten, die Initiative zu lähmen und das Volk zu verarmen; aber bei gewissen Industrie- und Dienstzweigen, in denen die Tendenz zum Ausschluß des freien Wettbewerbs besteht, könnte die Nationalisierung von Vorteil sein, wobei jeder Fall auf seine besondere Lage zu prüfen wäre.« The Manchester Guardian, W. Ed., 28. Jan. 1921.

¹⁾ Vgl. oben S. 140—143.

²⁾ Literatur: S. und B. Webb, The History of Trade Unionism, ed. 1920. S. 510—522. G. D. H. Cole, Chaos and Order in Industry, 1920, S. 62—85. Frank Hodges, Nationalisation of the Mines, 1920. R. Page Arnot, Facts from the Coal Commission. Derselbe, Further Facts from the Coal Commission, 1919. Coal Industry Commission Act, 1919: Interim Reports (Cmd. 84—86), Second Stage Reports (Cmd. 210). The Labour Year Book, 1919, S. 169 f. C. Leubuscher, Das Nationalisierungsproblem im englischen Kohlenbergbau. Reichsarbeitsblatt, 1. Jahrg., N. F., Nr. 7.